



HVBG

HVBG-Info 07/1983 vom 21.07.1983, S. 0063 - 0063, DOK 555.3/017-AG/LG

**Haftbefehl (§ 909 ZPO) - Beschluß des AG Kaufbeuren vom 24.02.1983
- M 562/83 - und Beschluß des LG Kempten vom 16.03.1983
- 4 T 511/83**

Haftbefehl (§ 909 ZPO) - Beschluß des AG Kaufbeuren vom 24.02.1983
- M 562/83 - und Beschluß des LG Kempten vom 16.03.1983
- 4 T 511/83

Nach Ablauf von 6 Jahren ist der Anspruch auf Vollzug eines Haftbefehls als verwirkt anzusehen, falls keine besonderen Gründe für die verzögerte Vollstreckung gegeben sind.

Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat gegen den Schuldner Haftbefehl erlassen.

Der Gerichtsvollzieher hat die Anträge auf Vollzug des Haftbefehls "wegen Zeitablaufs" abgelehnt.

Die Gläubigerin hat dagegen Erinnerung gemäß § 766 ZPO eingelegt.

Fundstelle:

Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung 1983, Heft 6, Seite 95